Satzung

des Vereins
„Förderverein der Naturparkgrundschule Giershagen e.V.“

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Naturparkgrundschule Giershagen e.V.

Der Sitz des Vereins ist 34431 Marsberg-Giershagen, Zur Heide 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg (VR 20237) eingetragen.

§ 2
Ziele des Vereins

Zielsetzung des Vereins ist die Jugendpflege, insbesondere die

a) Förderung aller Maßnahmen, die einer optimalen Beschulung aller Schülerinnen und Schüler an der Naturparkgrundschule, auch an der offenen Ganztagsschule (OGS), dienen,
b) Förderung aller Maßnahmen, die der Beratung und Unterstützung aller am Erziehungsprozess der Schülerinnen und Schüler beteiligten Personen dienen,
c) Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Naturparkgrundschule hinsichtlich der theoretischen und praktischen Probleme der Arbeit an der Schule
d) materielle Unterstützung der Maßnahmen an der Naturparkgrundschule

§ 3
Gemeinnützigkeit, Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 (2) Nr. 7 AO) sowie die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO). Der Zweck wird insbesondere durch die in § 2 genannten Ziele verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

a) durch Mitgliedsbeiträge
b) durch Spenden, Fördergelder und sonstige Zuwendungen
c) durch Einträge in besonderen Förderveranstaltungen
d) als Ausrichter durch Veranstaltung von schulischen Festen o.ä.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

a) insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler
b) ehemalige Schüler/innen und Lehrer und
c) alle sonstigen Freunde und Förderer

Die ehemaligen Schüler werden erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres rechtsfähige Mitglieder des Vereins.
Die Mitgliederschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6
Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. In dieser ist eine Staffelung nach festen Kriterien, (z.B. für ehemalige Schüler, Lehrer, etc.) zulässig. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung (§ 9) beschlossen.
Der Beitrag ist per Lastschrift im Laufe des Kalenderjahres fällig.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und 2 Beisitzern/innen.
   Der/die erste Beisitzer/in ist der/die jeweilige Schulleiter/in.
   Der/die zweite Beisitzer/in ist der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende, der/die jährlich durch die Schulpflegschaft gewählt wird.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der/die Vorsitzende wird in jedem ungeraden Kalenderjahr gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassiererin werden in jedem geraden Kalenderjahr gewählt. Durch dieses Verfahren soll eine kontinuierliche Geschäftsführung des Vereins gewährleistet werden.

4. Abweichend von § 26 BGB wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, einberuft.
   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Vergütung für die Vereinstätigkeit
   a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
   b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach Entstehung gelten gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 9
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, einberufen.
Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang in der Naturparkgrundschule („schwarzes Brett“) und online auf der Website der Naturparkgrundschule (www.naturparkgrundschule-giershagen.de/foerderverein).

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
a) die Wahl des Vorstandes,
b) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
c) Die Entlastung des Vorstandes
d) Satzungsfragen
e) Die Wahl von mindestens einem/einer Kassenprüfer/in.
f) Auflösung des Vereins (§ 10)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Von allen Versammlungen werden durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n Niederschriften festgehalten und durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet.

§ 10
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von § 9 beträgt die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung vier Wochen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.
Der Beschluss zur Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Naturparkgrundschule Giershagen zu verwenden hat.

§ 11
Datenschutzregelungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, ggfs. Familienstand, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach

§ 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 12
Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Giershagen, 17.09.2025